

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Fernwärme (AVBFernwärmeV)
gültig ab 14. März 2011

In Ergänzung zur StromGKV, GasGKV, AVBWasserV und AVBFernwärmeV gelten die folgenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH.

I. Rechnungslegung, Verzugskosten, Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung

1. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleichbleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde die Kosten für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und die Abschaltung/Wiederinbetriebnahme gemäß dem gültigen Preisblatt zu tragen. Weiterhin werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:

- a) Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung: Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH von seinem Bankkonto einzuziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Stadtwerken Neustadt an der Weinstraße GmbH eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
- b) Überweisung: Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
- c) Bareinzahlung

2. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen

Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

III. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV/GasGKV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Im Fall einer unberechtigten Unterbrechung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 StromGKV/GasGKV haftet der Grundversorger.

IV. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

V. Zeitzonepreise Strom

Bei den Zeitzonepreisen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach Hochtarifzeit (HT) und Niedertarifzeit (NT).

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 8 Stunden innerhalb der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sie wird vom Netzbetrieb der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die Niedertarifzeit gilt auch für den Stromverbrauch von Wärmepumpen, jedoch nicht für sonstige Einrichtungen und Geräte zur elektrischen Raumheizung.

Die Umschaltung der Zeitzone am Zähler erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Soweit Schaltuhren eingesetzt werden, erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

VI. Hinweis zur Erdgasverwendung

Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und für Heizzwecke für Haushaltskunden verwendet werden. Eine Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH gestattet. Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

VII. Informationen

Weitere Informationen zu den Tarifen und Angeboten der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH finden sich auf unserer Internetseite unter <http://www.swneustadt.de>.

VIII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum 14. März 2011 in Kraft.

Anlage

Preisblatt (Preisstand 14. März 2011)

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH (SWN) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Gültig ab 14. März 2011

1. Kosten bei Zahlungsverzug	netto	brutto
1.1 Zahlungserinnerung (erste schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages)	ohne Berechnung	
1.2 Mahnkosten (jede weitere schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages)	4,00 €	
1.3 Nachinkasso je Inkassogang (durch Beauftragten der SWN)	22,00 €	
1.4 Ratenzahlungsvereinbarungen	16,50 €	
2. Kosten für Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung	netto	brutto
2.1 Einstellung der Versorgung mit Zählersperrung	28,00 €	
2.2 Wiederherstellung der Versorgung bei gesperrtem Zähler	28,00 €	33,32 €
2.3 Wiederherstellung der Versorgung bei gesperrtem Zähler außerhalb der Geschäftszeiten	85,00 €	101,15 €
3. Sonstige Kosten	netto	brutto
3.1 Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung/Zähler (ohne Ablesung)	9,74 €	11,59 €
3.2 Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung/Zähler (mit Ablesung)	14,12 €	16,80 €
3.3 Erstellung eines Rechnungsnachdrucks	5,00 €	5,95 €
3.4 Erstellung einer Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	24,00 €	28,56 €
3.5 Kosten in Verbindung mit Adressfeststellungen (z. B. Anfragen Einwohnermeldeamt)		nach Aufwand
3.6 Kosten für Rücklastschriften		je nach Finanzinstitut
4. Unterjährige Abrechnung gemäß § 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	netto	brutto
Entgelte pro Jahr und Zähler ohne Ablesung durch SWN		
Entgelt für eine jährliche Abrechnung		im Grundpreis enthalten
Zusätzliches Entgelt für halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	9,74 €	11,59 €
Zusätzliches Entgelt für vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	29,22 €	34,77 €
Zusätzliches Entgelt für monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	107,14 €	127,50 €
Entgelte pro Jahr und Zähler mit Ablesung durch SWN		
Entgelt für eine jährliche Abrechnung		im Grundpreis enthalten
Zusätzliches Entgelt für halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	14,12 €	16,80 €
Zusätzliches Entgelt für vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	42,36 €	50,41 €
Zusätzliches Entgelt für monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	155,32 €	184,83 €